

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Bezugspreis: Vierteljährlich 30 Pf. — **Anzeigen** werden außer in der Geschäftsstelle (Reichenbrand, Nevoigtstraße 11) von Herrn Friseur Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die 1/2-paltige Zeitspaltel oder deren Raum mit 20 Pf. berechnet. **Schluss der Anzeigen-Nachnahme** Freitag nachmittags 2 Uhr. — **Fernsprecher Amt Siegmars 244.** Vereinsinserate können nicht durch Fernsprecher aufgegeben werden. — **Postcheckkonto Leipzig Nr. 12559, Firma Ernst Fied, Reichenbrand.**

Nr. 28

Sonnabend, den 13. Juli

1918

Nachstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff,
am 11. Juli 1918.

Nr. 2.

Beschlagnahme der Ernte 1918 für den Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

§ 1.

Nach § 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 — Reichsgesetzblatt Seite 435 — sind folgende, im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz einschließlich der Stadt Lindbach angebauten Früchte mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz beschlagnehmbar:

1. Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Jelen) Emmer, Einkorn,
2. Gerste, Hafer, Mais (Weißkorn, türkischer Weizen, Kukuruz),
3. Erbsen, einschließl. Futtererbsen aller Art (Welschkorn) und Bohnen, einschließl. Ackerbohnen,
4. Linen, Wicken, Lupinen, Buchweizen und Hirse.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und die aus den beschlaggenommenen Früchten hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Gerste, Flocken, Malz.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen die zur Verwendung als **Frühgemüse** angebauten und geernteten Erbsen und Bohnen. Dies gilt für Futtererbsen aller Art (Welschkorn) und Ackerbohnen jedoch nur insoweit, als die Überleitung als Frühgemüse von dem Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz gestattet oder zur Erfüllung eines Lieferungsvertrags vorgenommen wird, den die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtigte Stelle abgeschlossen oder genehmigt hat, oder in den die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtigte Stelle als vertragsschließende Partei eingetreten ist.

§ 2.

Die Erzeuger haben die zur Ernte der unter § 1 genannten Früchte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Die Besitzer beschlagnehmter Vorräte sind verpflichtet, diese sicher zu verwahren, sowie die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen; sie sind berechtigt und auf Verlangen des Kommunalverbandes der Amtshauptmannschaft Chemnitz verpflichtet, auszubreschen, sowie bei Gemenge Körner- und Hülsenfrüchte von einander zu trennen.

Die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer oder deren Stellvertreter sind zur Führung von **Dreschlisten** nach vorgeschriebenem Vordruck verpflichtet. Diese werden ihnen von den Wohnortsbehörden gestellt. Die ausgedroschenen Mengen sind sofort nach der jeweiligen Reinigung zu wiegen. Im Anschluss hieran ist das ermittelte Gewicht in die Dreschliste einzutragen und gleichzeitig der Ortsbehörde anzugeben. Die Ortsbehörden haben die angezeigten Mengen in eine Gemeinde-Dreschliste einzutragen und diese allmählich dem Kommunalverband einzuliefern.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme freil. Ueber die beim Ausdreschen etwa entfallende Kleie verfügt der Kommunalverband.

Jede rechtsgeschäftliche Verfügung über die beschlaggenommenen Früchte, also insbesondere der Verkauf, Verkauf oder die Ausfuhr aus dem Bezirke, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des unterzeichneten Kommunalverbandes zulässig. Ohne diese Genehmigung bewirkte Verfügungen über die beschlaggenommenen Früchte sind nichtig.

Ueber den Verkauf durch den Kommunalverband, sowie über die den Selbstverforgern und Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zustehenden Verbrauchsmengen und über die Verwendung als Saatgut u. s. w. werden noch besondere Bestimmungen erlassen. Als Selbstverforger gelten nur solche Unternehmer mit den von ihnen zu beschäftigenden Personen, die von der Amtshauptmannschaft Chemnitz als solche anerkannt sind.

§ 3.

Wer unbefugt beschlagnommene Vorräte beseitigt, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes entfernt, beschädigt, zerstört, zur Verarbeitung annimmt, verarbeitet, verarbeiten lässt, verbraucht oder sonst verwendet, wer unbefugt beschlagnommene Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wer die zur Erhaltung, Verwahrung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, wer Früchte zu Saatwecken verkauft oder kauft, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie nicht zu Saatwecken bestimmt sind, wird nach Grund von § 80 der eingangs erwähnten Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.
Chemnitz, am 5. Juli 1918. 2447 K. F. IV.
Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Nr. 3.

Höchstpreise für Getreide und Hülsenfrüchte, sowie Druschprämien für Getreide aus der Ernte 1918 im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Für gesunde, trockene, gut gereinigte und einwandfreie Ware werden folgende Höchstpreise bezahlt:

- | | |
|---------|--|
| 310 Mk. | für 1 Tonne Roggen, |
| 330 Mk. | für 1 Tonne Weizen, |
| 300 Mk. | für 1 Tonne Gerste, |
| 300 Mk. | für 1 Tonne Hafer, |
| 450 Mk. | für 1 Tonne Mais (Weißkorn, türkischer Weizen, Kukuruz). |

Die vorstehenden Höchstpreise für Roggen, Weizen und Gerste erhöhen sich, wenn die Abreicherung erfolgt

- | |
|---|
| vor dem 16. Juli 1918 um eine Druschprämie von 120 Mk. für die Tonne, |
| vor dem 1. August 1918 um eine Druschprämie von 100 Mk. für die Tonne, |
| vor dem 16. August 1918 um eine Druschprämie von 80 Mk. für die Tonne, |
| vor dem 1. September 1918 um eine Druschprämie von 60 Mk. für die Tonne, |
| vor dem 16. September 1918 um eine Druschprämie von 40 Mk. für die Tonne, |
| vor dem 1. Oktober 1918 um eine Druschprämie von 20 Mk. für die Tonne. |

Die Festsetzung von Druschprämien für Hafer bleibt vorbehalten. Abfallendes, feuchtes und speliges Getreide wird entsprechend niedriger bewertet.

Für **Hülsenfrüchte** beträgt der Höchstpreis

- | | |
|--------|-------------------------------------|
| 80 Mk. | für 1 dz Erbsen, |
| 90 Mk. | für 1 dz Bohnen, |
| 95 Mk. | für 1 dz Linen, |
| 20 Mk. | für 1 dz Ackerbohnen, |
| 70 Mk. | für 1 dz Welschkorn, |
| 60 Mk. | für 1 dz Saatwicken (Vicia sativa), |
| 50 Mk. | für 1 dz Lupinen. |

Die Preise gelten für beste, gesunde, trockene Ware.

Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art der gemischten Früchte und dem Mischungsverhältnisse.

Für anerkanntes Saatgut gelten besondere Preise (§§ 19, 20 der Verordnung des Staatssekretärs des Reichsgetreideamts vom 27. Juni 1918 — Reichsgesetzblatt Seite 689 —).

Bei Streitigkeiten über die Angemessenheit der Preise entscheidet endgültig ein Schiedsgericht.

Über erfolgt noch nähere Bekanntmachung.

Jede Überschreitung der Höchstpreise, jedes Erbiten und jede Aufforderung dazu wird nach § 6 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom

Siegmars. Den Besitzern von Obstbäumen, die jetzt Fanggürtel angelegt haben, wird noch einmal ans Herz gelegt, daß die Gürtel etwa 4 Wochen nach dem Anlegen abgenommen und die darunter befindlichen

Maden getötet werden müssen, da sonst mehr Schaden als Nutzen entsteht. Die Fanggürtel sollen ja den Schädlingen den natürlichen Aufenthaltort bieten. Einen sicheren Anhalt, daß Maden unter dem Gürtel sich befinden, hat

man, wenn die Gürtel von den Meisen durchlöchert werden. Ein Verbrennen der Gürtel ist deswegen nicht zu empfehlen, weil sonst viel nützliche Tiere, die ebenfalls dort sich aufhalten, wie z. B. Spinnen und deren Eier u. a., damit ver-

17. Dezember 1914 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Die Bekanntmachungen Nr. 9 über Verkauf von Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte) aus der Ernte 1917 im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 23. August 1917, unter II. Höchstpreise, sowie Nr. 12 Änderung der Bekanntmachung Nr. 9 vom 1. September 1917 und Nr. 25 über Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchte aus der Ernte 1917 vom 14. Dezember 1917 werden aufgehoben. Chemnitz, am 6. Juli 1918. 2446a K. F. IV.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Besitzsteuer.

Am 10. dieses Monats wird die 3. Rate Besitzsteuer fällig. Die Steuerpflichtigen wollen dieselbe bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung bis zum

18. dieses Monats

an die hiesige Ortssteuereinnahme abführen.

Reichenbrand, am 6. Juli 1918.

Der Gemeindevorstand.

Wassergeld und Wasserzins betr.

Am 15. Juli d. J. werden das Wassergeld und der Wasserzins auf den 2. Termin 1918 fällig und sind unter Vorlegung des Leitungsbuches bez. Steuerzettels

spätestens bis zum 31. Juli 1918

bei Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortssteuereinnahme zu bezahlen.

Reichenbrand, am 11. Juli 1918.

Der Gemeindevorstand.

Hundsteuer.

Unter Hinweis auf § 21 der Gemeindesteuerordnung wird die Einwohnerschaft daran erinnert, daß **jeder Hund**, der nach dem Zähltag — 10. Januar — im Laufe des Jahres hier angeschafft oder zugebracht wird, **gleichwohl ob er steuerpflichtig ist oder nicht**, binnen 14 Tagen von der Anschaffung oder Einführung an im Gemeindeamt — Kassenzimmer — anzumelden und die etwa anderwärts erfolgte Besteuerung durch Vorlegung des Steuerzeichens und der Steuerquittung nachzuweisen ist.

Reichenbrand, am 8. Juli 1918.

Der Gemeindevorstand.

Schornsteinreinigung.

Die Reinigung der Schornsteine in der Gemeinde Reichenbrand findet vom 15.—25. d. M. statt.

Reichenbrand, am 12. Juli 1918.

Der Gemeindevorstand.

Besitzsteuer.

Die 3. Rate Besitzsteuer ist fällig und längstens bis

15. Juli 1918

an die hiesige Steuerkasse abzuführen.

Siegmars, 5. Juli 1918.

Der Gemeindevorstand.

Wassergeld.

Der 2. Termin Wassergeld 1918 ist fällig und bis längstens den

31. Juli 1918

an unsere Steuerkasse abzuführen.

Siegmars, 12. Juli 1918.

Der Gemeindevorstand.

Katholische Kirchenanlagen.

Der 1. Termin katholische Kirchenanlagen ist bis spätestens den

23. Juli 1918

an unsere Steuerkasse abzuführen.

Siegmars, 12. Juli 1918.

Der Gemeindevorstand.

Familien-Unterstützung.

Die Auszahlung der Bezirksunterstützung an die Familien der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften für den Monat Juli 1918 soll

Montag, den 15. Juli d. J.

von vorm. 8—12 Uhr für die Markeninhaber 1—260

und nachm. 2—5 Uhr für die Markeninhaber 261—Ende

im hiesigen Rathaus

und zwar genau der Reihennummer nach erfolgen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 11. Juli 1918.

Bekanntmachung.

Am 15. dieses Monats ist der 1. Termin der katholischen Kirchenanlagen fällig. Derselbe ist bis spätestens

zum 25. Juli dieses Jahres

an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige das Mahn- beziehungsweise Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 11. Juli 1918.

Zwirn-Abgabe in Rabenstein

erfolgt

Dienstag, den 16. Juli 1918 nachm. 2—5 Uhr

im Rathaus, Zimmer 5, und zwar nur gegen Rückgabe des von Herrn Emil Fingel, Gräna, abgestempelten Ausweises und Zahlung von 15 Pf. für das Päckchen. Abgezähltes Geld ist mitzubringen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 12. Juli 1918.

Vindenblüten!

Die Abnahme der Vindenblüten ist vielfach unsachgemäß erfolgt und Bäume sind bedauerlicherweise **arg beschädigt** worden durch Abreißen und Abbrechen der Äste. Das Sammeln hat nur mittels Gezielter zu erfolgen. Unverständliche Kinder sind wegzurufen. Das Bestreuen der Bäume, Abreißen und Abbrechen der Äste ist **streng verboten**. Im Nichtbeachtungsfalle tritt Bestrafung und Verbot des Abnehmens ein. Die Bäume werden dem Schutze des Publikums im eigenen Interesse empfohlen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 10. Juli 1918.

Fundamt Rabenstein.

Gefunden: 1 goldner Ring, 2 Gelbbüfen.
Verloren: 1 Gelbbüfe.